

GVT



Gewerbeverein
Taunusstein

S A T Z U N G

S A T Z U N G

Gewerbeverein Taunusstein e.V.

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der Verein führt den Namen: **Gewerbeverein Taunusstein e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Taunusstein.
3. Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise die Entwicklung von Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistern und Freiberuflern in Taunusstein zu fördern. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass Aktionen auf dem Gebiet der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations), der Werbung sowie der Verkaufsförderung gemeinsam geplant und kontinuierlich durchgeführt werden. Der Verein bemüht sich, seine Mitglieder regelmäßig durch Veranstaltungen über die Belange der gewerblichen Wirtschaft zu informieren. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung wird der Verein seine Interessen auch gegenüber Behörden, Kammern und Verbänden vertreten sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den übrigen örtlichen Vereinen und Gewerbevereinen des Kammerbezirks suchen und pflegen.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Gewerbevereins Taunusstein e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, werden.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über dessen Höhe und Art entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. SEPA-Basis-Lastschrift: Vorankündigung (Pre-Notification)
Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus erhoben, jeweils zum 15.01. und 15.07. eines Jahres. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, dann ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Für alle sonstigen Einzüge per SEPA-Basis-Lastschriften ist die Frist zur Vorankündigung auf 3 Tage festgelegt. Das Fälligkeitsdatum wird bei Rechnungsstellung mit angegeben.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 5.1 Austritt
 - 5.2 Löschung im Handelsregister oder Genossenschaftsregister
 - 5.3 Anmeldung der Liquidation des Unternehmens
 - 5.4 Einstellung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit
 - 5.5 Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens
 - 5.6 Ausschluss
 - 5.7 Auflösung des Vereines.
 6. Die Mitgliedschaft kann zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
 7. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt,
 - b) es seine Zahlungen eingestellt hat,
 - c) sich sonst sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
- Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch einlegen, über den dann die Mitgliederversammlung endgültig befindet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
8. Personen, die sich um den Gewerbeverein und seine Zielsetzung verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
 9. Jedes Mitglied des Vereins erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos, die im Rahmen der Vereinsarbeit/Veranstaltung des Vereins entstehen und auf denen das Mitglied oder die vom Mitglied entsandten Personen (z.B. vertretungsberechtigte Organe einer Personengesellschaft) zu sehen sind, veröffentlicht werden dürfen. Der Name der Person wird dabei in der Regel nicht angegeben. Veröffentlichungen auf der Website des Gewerbevereins oder in der örtlichen Presse und auf Broschüren des Gewerbevereins oder zur Pressearbeit des Gewerbevereins werden ausdrücklich gestattet. Den abgelichteten Personen steht kein Entgelt für die Veröffentlichung zu. Die Zustimmung zur Veröffentlichung und Verwendung von Fotos kann von jedem Mitglied für die Zukunft zurückgenommen werden oder eingeschränkt werden. Ansonsten ist die Einwilligung unbegrenzt gültig.

§ 3

ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4

VORSTAND

I. Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jede Person ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat sein Amt solange fortzusetzen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden hat und das neu gewählte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands seine Amtsausübung aufgenommen hat.
3. Sollte nach 2 Jahren der geschäftsführende Vorstand nicht vollständig besetzt sein, so hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Auflösung des Vereins gemäß § 9 der Satzung zu verlangen.

II. Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand kann um bis zu 5 weitere Mitglieder vergrößert werden. Diese Vorstandsmitglieder sind in gleichem Maße wie der geschäftsführende Vorstand stimmberechtigt.

Jedes weitere Mitglied wird ebenfalls für 2 Jahre gewählt, kann jedoch jederzeit ohne Angabe von Gründen das Amt niederlegen.

2. Die Niederlegung hat in Textform zu erfolgen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Adressat für die Niederlegung ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds des erweiterten Vorstands hat der verbleibende Vorstand die Option bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
4. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche. Beschlüsse des Vorstands können jedoch auch in Textform per E-Mail erfolgen. Für die per E-Mail getroffenen Beschlüsse gelten die Mehrheitsregelungen wie für Beschlüsse in Präsenz. Für die Beschlussfassung per E-Mail kann jedes Vorstandsmitglied sich eine Überlegensfrist von 3 Kalendertagen erbitten. Geht innerhalb der erbetenen Frist kein Votum ein, wird dies als Enthaltung gewertet.
5. Nimmt ein Vorstandsmitglied an fünf aufeinander folgenden oder an mehr als der Hälfte der im Rechnungsjahr stattfindenden Sitzungen nicht teil, so hat das Vorstandsmitglied sein Stimmrecht im Vorstand verloren und scheidet nach der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.

Bei Krankheit ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist berechtigt, außerdem jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen auf begründeten Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, üblicherweise durch die/den Vorsitzende/n. Sie erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereines.
Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des §§ 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem so genannten und nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder melden sich mit ihren Daten und einem gesonderten Passwort an. Das Passwort erhält jedes Mitglied mit einer gesonderten E-Mail.

Die Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte eine Benachrichtigung per E-Mail nicht möglich sein, so ist das Passwort eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein bekannte Postadresse zu versenden. Das Passwort ist nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig und ist geheim zu halten.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme § 9). Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wenn der Vorstand oder mindestens der dritte Teil der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder es verlangt, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.
4. Stimmberechtigt sind:
 - a) bei natürlichen Personen
-das Mitglied selbst oder ein Bevollmächtigter
 - b) bei juristischen Personen
-der Vertretungsberechtigte oder ein Bevollmächtigter der Mitgliedsfirma
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes oder ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Art und Umfang der Geschäftsführung sowie die Verteilung der sonstigen Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
2. Soweit die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben dies verlangt, kann der Vorstand projektbezogene, gegebenenfalls zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen und zur Mitwirkung in diesen Gruppen auch andere Vereinsmitglieder und sachverständige Nichtmitglieder heranziehen.

3. Ist eine Person, die nicht dem Vorstand angehört, mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte betraut, so nimmt diese an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 7

KASSENPRÜFUNG

Die Kasse und die Jahresrechnung - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr - werden von zwei Mitgliedern geprüft. Diese Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Rechnungsjahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

1. Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf dieser Versammlung ist zu beschließen, welchen Zwecken das Vereinsvermögen zugeführt wird. Vorschläge unterbreitet der Vorstand.
3. Ausscheidende Mitglieder haben an dem Vermögen keinen Anspruch.

§ 10

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedsverhältnis ist - soweit gesetzlich zulässig - das Amtsgericht Bad Schwalbach bzw. das Landgericht Wiesbaden.

§ 11

INKRAFTTREten

Diese Satzung wurde am 28. Juni 1979 von den Mitgliedern des Gewerbevereins Taunusstein angenommen.

Sie wurde dem Amtsgericht Bad Schwalbach zur Eintragung in das Vereinsregister zugeleitet.

Taunusstein, den 28. Juni 1979

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.03.1983

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.1997

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.05.2007

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.02.2014

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.12.2023